

# Satzung

## Satzung MINTnerds

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: **MINTnerds**.
- 2) Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Glückstädter Str. 8 in 21682 Stade und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Tostedt eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Vereinszweck

- 1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Realschule ProMint in Stade, seiner Schülerinnen und Schüler.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Kooperation mit der Realschule ProMint **und der Stader Privatschule gemeinnützige Schulgesellschaft mbH** und ihren Organen,
  - b) die Unterstützung bei und/oder Durchführung von Betreuungsangeboten,
  - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule,
  - d) die Förderung der Gesundheitserziehung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
  - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
  - f) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit Einrichtungen der Jugendpflege,
  - g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
  - h) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
  - i) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- 3) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Mitgliedsbeiträge.

4) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

#### § 4. Mitgliedschaft des Vereins

1) Die Mitgliedschaft in Verbänden wird bei Bedarf durch den Vorstand beschlossen und beantragt.

#### § 5. Mitglieder des Vereins

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation.

4) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 6 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) aus wichtigem Grund.

7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 6. Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beitragshöhe wird in der gesonderten Beitragsordnung ausgewiesen.

## § 7. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## § 8. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere
  - a) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen;
  - b) den Vorstand zu wählen und zu entlasten;
  - c) einen/eine Schriftführer/in zu wählen;
  - d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
  - e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder dem/der Kassenerführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied das wünscht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in oder von dem/der Schriftführer/in oder dem/der von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen

## § 9. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BHB sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassenführer/in und mindestens einem/ einer Beisitzer/in. Jeweils zwei von ihnen können den Verein vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 10. Auflösung/ Aufhebung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an **die Stader Privatschule Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH** mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung in der Realschule ProMint in Stade zu verwenden.

## § 11. Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **Datum** beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Stade den **23.01.2023**